

1. GELTUNGSBEREICH; AKZEPTANZ; ANDERWEITIGE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen uns, der AVL Emission Test Systems GmbH, und dem Vertragspartner – dieser nachstehend „**Lieferant**“ genannt.
- 1.2 Mit der Bestätigung und/oder Ausführung unseres Auftrags durch den Lieferanten gelten diese Einkaufsbedingungen als durch den Lieferanten anerkannt.
- 1.3 Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir deren Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprechen. Ist der Lieferant hiermit nicht einverstanden, so hat er uns auf diesen Umstand unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

Dem formularmäßigen Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Bestellungen von Lieferungen und/oder Leistungen durch uns.

2. ANGEBOTE; BESTELLUNG

- 2.1 Für die Ausarbeitung von Angeboten, Planungen, Kostenvoranschlägen etc. durch den Lieferanten wird von uns keine Vergütung gewährt, soweit eine solche nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- 2.2 Unsere Bestellungen und Änderungen zu diesen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erteilt bzw. bestätigt werden.
- 2.3 Die Weitergabe unserer Bestellungen im Ganzen oder teilweise an Dritte darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erfolgen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt uns zum ersatzlosen Widerruf dieser Bestellung; weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.
- 2.4 Die Abtretung von Ansprüchen und/oder die Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen uns auf Dritte ist ausgeschlossen und berechtigt uns zum ersatzlosen Widerruf der Bestellung; weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben davon unberührt.
- 2.5 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, sind wir unbeschadet sonstiger Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. LIEFER- UND LEISTUNGSTERMINE; LIEFERUNGEN

- 3.1 Die von dem Lieferanten genannten Liefer- bzw. Leistungs- termine – nachstehend kurz „**Termine**“ genannt – sind verbindlich und verstehen sich als Zeitpunkt des Wareneinganges bzw. der Leistungserbringung an dem vereinbarten Bestimmungsort, ansonsten an unserem Geschäftssitz.
- 3.2 Das Vorstehende gilt entsprechend für von uns genannte und von dem Lieferanten nicht widersprochene Termine.
- 3.3 Wird die Einhaltung eines Termins gefährdet, so hat uns der Lieferant hiervon unverzüglich schriftlich (Telefax ausreichend) in Kenntnis zu setzen.
- 3.4 Im Falle eines von dem Lieferanten zu vertretenden Liefer- bzw. Leistungsverzugs behalten wir uns die Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1 % pro angefangener Woche des Verzugs, maximal jedoch 5 % des gesamten Auftragsvolumens, vor. Wir können die Vertragsstrafe auch dann fordern, wenn wir uns das Recht dazu bei Annahme der Lieferung bzw. Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten. Weitergehende Ansprüche unsererseits, insbesondere solche auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

- 3.5 Auch im Falle der Akzeptanz einer Terminverschiebung durch uns bleiben die uns zustehenden gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche aus Verzug vorbehalten.

- 3.6 Der Lieferant ist bei von ihm zu vertretenden Lieferterminüberschreitungen verpflichtet, das schnellste zur Verfügung stehende Transportmittel unbeschadet der in der Bestellung vorgeschriebenen Versandart zur Minderung des Terminverzuges einzusetzen. Die Kosten für diesen Transport gehen zu Lasten des Lieferanten.

- 3.7 Im Falle eines von dem Lieferanten zu vertretenden Lieferverzugs sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist von im Regelfall nicht länger als 14 Kalendertagen mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

- 3.8 Wurde ein Fixtermin vereinbart, so ist der Vertrag mit der Überschreitung des Termins aufgelöst, es sei denn, wir begehren binnen 14 Tagen die Erfüllung des Vertrages.

- 3.9 Teil- Vorauslieferungen und -leistungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erlaubt, ausgenommen Lieferungen und Leistungen innerhalb von max. 7 Kalendertagen vor dem vereinbarten Termin. Auch bei derartiger Vorauslieferung beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem vertraglich vereinbarten Termin.

- 3.10 Lieferungen erfolgen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, nach DDP (Incoterms 2010) an den vereinbarten Bestimmungsort. Die Verpackung ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Verpackungsnormen so zu wählen, dass eine beschädigungsfreie Lieferung gewährleistet ist.

- 3.11 Die Frist für unsere Wareneingangsprüfung beträgt 14 Kalendertage. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Dies gilt nicht für offenkundige Mängel; diese werden wir unverzüglich rügen. Unsere Zahlung bedeutet keine vorbehaltlose Abnahme der Ware.

- 3.12 Im Falle speziell vereinbarter Lieferfreigabe durch uns sind wir berechtigt, die Lieferfrist um bis zu 90 Kalendertage zu verlängern. Der Lieferant ist in diesem Falle verpflichtet, die Ware bis zur Lieferfreigabe durch uns unentgeltlich und sorgfältig zu verwahren.

4. QUALITÄT UND DOKUMENTATION

- 4.1 Die zu liefernden Waren müssen den jeweils geltenden in- und ausländischen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien der VDE-Vorschriften, den anerkannten neuesten Regeln und Normen der Technik sowie genauestens den der Bestellung zugrunde liegenden und dem Lieferant bekannten Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen, Abnahmebedingungen usw. entsprechen.

- 4.2 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen.

- 4.3 Für Geräte, Instrumente, Anlagenteile bzw. Anlagen sind vollständige Wartungs-, Bedienungs- und Serviceanleitungen ohne gesonderte Vorschreibung und ohne Mehrkosten in elektronischer Form mitzuliefern.

- 4.4 Der Lieferant hat, soweit ihm zumutbar, gemäß einem geeigneten Qualitätsmanagementsystem unter Beachtung der aktuellen ISO 9001 vorzugehen und sich bestmöglich in Richtung einer Null-Fehler-Philosophie zu entwickeln.

- 4.5 Der Lieferant wird hiermit darauf hingewiesen, dass wir nach ISO 14001 und ISO 9001 zertifiziert sind. Die für Lieferanten zu beachtenden QES-Dokumente einschließlich der jeweils aktuellen Liste von Inhaltsstoffen und Substanzen („AVL Stoffliste“), die nicht oder nur bedingt an uns geliefert werden dürfen, befinden sich auf der Internetseite www.avl.com unter Company -> Quality, Environment and Safety.

Sollten die von dem Lieferanten zu liefernden Waren einen oder mehrere der in der aktuellen AVL-Stoffliste genannten Stoffe beinhalten, hat sich der Lieferant unter Angabe der jeweiligen betroffenen Substanzen an den bei uns für ihn zuständigen Einkäufer zu wenden.

5. PREISE UND ZAHLUNG

- 5.1 Die in dem Angebot des Lieferanten und/oder in unserer Bestellung angegebenen Preise sind, soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wird, Festpreise und somit bis zur vollständigen und auftragsgemäßen Lieferung und Leistung unveränderlich.
- 5.2 Die Zahlung erfolgt, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, nach vertragsgemäßem Wareneingang bzw. vertragsgemäßer Leistungserbringung und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung nach 90 Kalendertagen netto zum Monatsletzten am 10. des Folgemonats.
- 5.3 Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zurückzuhalten.

6. MÄNGELHAFTUNG; SCHUTZRECHTE DRITTER

- 6.1 Während der Dauer der gesetzlichen Gewährleistung hat der Lieferant Mängel auf Aufforderung unverzüglich und auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 6.2 Alle mit der Mängelbeseitigung in Zusammenhang stehenden Kosten, wie z.B. Transport sowie Aus- und Einbaukosten, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus der Mängelhaftung wird für die Dauer der Mängelbeseitigung bis zur erfolgreichen Mängelbehebung gehemmt. Für im Rahmen der Mängelbeseitigung ausgetauschte oder reparierte Teile gilt wieder eine Mängelhaftung für die Dauer von 24 Monaten ab Fertigstellung des Austauschs bzw. der Reparatur.
- 6.3 Der Erfüllungsort für die Vornahme der Mängelbeseitigung liegt in unserer Wahl, soweit dies dem Lieferanten nicht unzumutbar ist.
- 6.4 In jenen Fällen, in welchen der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung nach Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt und auch in anderen besonders dringlichen Fällen, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbehebung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen bzw., falls dies nicht möglich ist, anderweitig Ersatz zu beschaffen.
- 6.5 Soweit der Lieferant seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nachkommt, sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen bzw., wenn dies nicht möglich ist, anderweitig Ersatz zu beschaffen.

Das Vorgesagte gilt entsprechend in solchen Fällen, in denen wir unter Abwägung beiderseitiger Interessen von einer Fristsetzung berechtigt absehen dürfen oder eine solche uns unzumutbar ist. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

- 6.6 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen frei schon Schutzrechten Dritter sein. Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass bei Benutzung der Lieferungen und Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er hält uns im Hinblick auf etwaige Ansprüche Dritter wegen von ihm verschuldeter Schutzrechtsverletzungen schadlos und klaglos.
- 6.7 Soweit uns als Hersteller des Endproduktes eine Haftung für solche Schäden treffen sollte, die auf Mängel der von dem Lieferanten gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen zurückzuführen sind, so hat uns der Lieferant aus einer solchen von ihm verschuldeten Haftung schadlos zu halten und vollen Regress zu leisten.

7. FERTIGUNGSMITTEL UND VORMATERIALIEN

- 7.1 Fertigungsmittel, die wir dem Lieferanten zur Verfügung gestellt haben, sind pfleglich zu behandeln.

Fertigungsmittel, die der Lieferant hergestellt oder beschafft hat und für die von uns die Herstellungskosten (Werkzeugkosten) bezahlt wurden, gehen ab Zeitpunkt der Bezahlung in unser Eigentum über. Bei der Bezahlung von mindestens 50 % der Herstellungskosten (Werkzeugkosten) haben wir Anspruch auf Übertragung anteiligen Miteigentums.

Alle Fertigungsmittel sind vom letzten Produktionszeitpunkt an 10 Jahre im nutzungsbereiten Zustand zu unserer Verfügung aufzubewahren und mit einer unlöschbaren Aufschrift "Eigentum (Miteigentum) der AVL Emission Test Systems GmbH" zu versehen. Sollte dem Lieferant diese Aufbewahrung unmöglich oder unzumutbar sein, ist hat er uns hierüber unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, damit abweichende Maßnahmen vereinbart werden können.

Die Fertigungsmittel sind uns während der o. a. Aufbewahrungszeit auf Anforderung ohne Zurückbehaltungsrecht zu übergeben. Mit Übergabe der betreffenden Fertigungsmittel an uns endet die Pflicht des Lieferanten zu deren Aufbewahrung.

- 7.2 Bei Beschädigung, Verlust oder Untergang von durch uns beigestellter Vormaterialien (Halbzeug, Güsse, vorbearbeitete Teile etc.) sind uns deren Wiederbeschaffungskosten durch den Lieferanten zu ersetzen.

8. RECHTE AN UNTERLAGEN; GEHEIMHALTUNG

- 8.1 Alle dem Lieferanten zur Legung von Angeboten oder zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen bleiben unser Eigentum und sind mit Abgabe des Angebots bzw. mit Ausführung der Bestellung an uns zurückzugeben. Sie dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Erlaubnis weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 8.2 Der Lieferant hat die Geschäftsbeziehung mit uns, Bestellungen, die sich daraus ergebenden Lieferungen und/oder Leistungen sowie sämtliche damit zusammenhängende technische und kaufmännische Unterlagen und Einrichtungen als Geschäftsgeheimnis und streng vertraulich zu behandeln. Er hat diese Geschäftsgeheimnisse gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern und darf sie nicht an Dritte weitergeben und/oder in sonstiger Weise verwerten, es sei denn, wir haben dies vorherig, ausdrücklich und schriftlich erlaubt. Bei durch uns erlaubter Vergabe von Unteraufträgen hat der Lieferant seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

9. EXPORTBESCHRÄNKUNGEN; LIEFERANTENERKLÄRUNG

- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unaufgefordert und möglichst frühzeitig über etwaige güterbezogene Beschränkungen bei (Re-)Exporten der von ihm gelieferten bzw. zu liefernden Waren gemäß europäischen und/oder US-amerikanischen Ausfuhr- und/oder Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und/oder Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Waren zu informieren. Hierzu wird er in seinen Angeboten und Auftragsbestätigungen zu den einzelnen Warenpositionen mindestens die folgenden Angaben machen:

- Die Nummer der EU-Militärgüterliste und der Dual-Use Güterliste,
- für US-Güter die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulation (EAR),
- für US-Verteidigungsgüter (sog. ITAR-Güter) die USML (United States Munitions List)-Category,

- Angaben zum nichtpräferenziellen Ursprung seiner Waren und deren Bestandteile,
- Angaben zu denjenigen Waren, die auf Basis von kontrollierter US-Technologie gefertigt wurden und/oder die kontrollierte US-Komponenten enthalten.

Der Lieferant ist weiter verpflichtet, uns (insb. dem auf der Bestellung angeführten Einkäufer) auf Aufforderung alle weiteren Außenhandelsdaten schriftlich mitzuteilen sowie uns über alle Änderungen der vorstehenden Angaben un-angefordert schriftlich zu informieren.

- 9.2 Die rechtsverbindliche Übernahme von Reexportbeschränkungen aus dem Titel des Technologietransfers beschränkt sich auf Waren, für die im Lieferland eine Ausfuhrbewilligung nachweislich erforderlich ist (für USA gilt die jeweils gültige Fassung der Export Administration Regulation des US-Department of Commerce), die in den Lieferpapieren außerdem entsprechend gekennzeichnet sind und für die uns der Lieferant dies in Angeboten und Auftragsbestätigungen ausdrücklich zur Kenntnis bringt.
- 9.3 In der EU ansässige Lieferanten sind verpflichtet, uns innerhalb einer Kalenderwoche nach entsprechender Aufforderung das Original der (Langzeit- bzw.) Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft gemäß Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 in der jeweils gültigen Fassung zu übermitteln.

Kommt der Lieferant der vorstehenden Verpflichtung nicht nach oder entspricht seine Erklärung nicht den gesetzlichen Vorschriften, so hält er uns für allfällige daraus resultierende nachteilige Folgen schad- und klaglos.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10.1 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.
- 10.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und/oder etwaiger sonstiger zwischen den Parteien abgeschlossener Verträge unwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden und anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene, zulässige Regelung treten, welche die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder Lücke gekannt hätten.
- 10.3 Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist der von uns genannte Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Geschäftssitz.
- 10.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Düsseldorf. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- 10.5 Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG).